

**1681. Fabrikarbeitszeit.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Dem Herrn Joh. Bucher in Niedermeningen, welcher den zahlreichen Bestellungen auf Obstmühlen und Pressen in der gewöhnlichen Arbeitszeit nicht zu genügen vermöge, wird gemäß Art. 11 Absatz 4 des Bundesgesetzes von 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken, die Bewilligung ertheilt, die regelmäßige Arbeitszeit in seiner mechanischen Werkstätte während zwei Monaten, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, täglich um zwei Stunden zu verlängern, unter der Bedingung, daß nur freiwillig sich meldende erwachsene Arbeiter verwendet werden.

2. Petent ist angewiesen, diese Bewilligung gemäß dem Ausschreiben des Regierungsrathes vom 11. Juli 1885 am Fabriklokal anzuschlagen.

3. Mittheilung an den Petenten, an Herrn Dr. Schuler, eidg. Fabrikinspektor in Mollis, sowie an das Statthalteramt Dielsdorf und an den Gemeindrath Niedermeningen, an letztere mit der Anweisung darüber zu machen, daß die ertheilte Bewilligung nicht überschritten und dieselbe wirklich am Fabriklokal angeschlagen werde.